

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand Formblatt: Mai 2012

Bearbeitungsstand: 08.06.2021

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Flurbereinigung Heddesbach (Häslich) wurde durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Amt für Flurneuordnung – als vereinfachtes Verfahren angeordnet. Das vorrangige Ziel ist der Ausbau des Verbindungswegs zwischen Heddesbach und Brombach als multifunktionaler Weg und dessen rechtliche Sicherung durch Grunddienstbarkeiten.

Für die saP relevante Unterlagen:

- Ökologische Voruntersuchung vom 22.05.2018
- Nachtrag zur Ökologischen Voruntersuchung vom 01.08.2018
- Aktennotiz über eine Besprechung vom 08.02.2019
- UBB Protokoll Geländebegehung vom 02.04.2019

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL (Zauneidechse)
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	Lacerta agilis	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Artbeschreibung⁴

Die Zauneidechse gilt in Deutschland als Kulturfolger und ist deshalb häufig durch Bauprojekte am Siedlungsrand betroffen. Sie bevorzugt offenes Gelände mit Versteckmöglichkeiten und offenem Boden, z.B. Heideflächen und Halbtrockenrasen. Zahlreich findet man sie auch an Wegrändern, Straßenböschungen, Bahnanlagen, häufig in Erd- und Kiesgruben oder an südexponierten Böschungen: Das kleinstrukturierte Mosaik aus Nahrungsgebiet (haupts. Insekten), Sonnplatz, Eiablageplatz und Versteckmöglichkeit ist hierbei wichtig.

Aktivitätszeiten

Die Zauneidechse ist von Ende März bis September aktiv, bei guter Witterung noch bis in den Oktober. Jungtiere haben eine längere Aktivitätsphase als die adulten Tiere, um mehr Reserven für den Winter anzulegen. Hierfür dient der Schwanz als Energiereserve. Ein Verlust des Schwanzes vor der Überwinterung ist deshalb für Schlüpflinge problematisch. Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis Juni. Die Eier werden in Erdgruben gelegt, die gut besonnt sein sollen. Hierfür werden vegetationsarme Bereiche benötigt. Die Gelegegröße schwankt zwischen 5 und 14 Eiern, manchmal werden auch Zweitgelege produziert. Nach 4-10 Wochen schlüpfen die Jungtiere, abhängig von den äußeren Temperaturen. Die Aktivitätszeit der Jungtiere liegt in Mitteleuropa zwischen Juli und Oktober (selten November). Die Geschlechtsreife wird mit 3-4 Jahren angegeben.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758>

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Sichtungen der Arbeitsgemeinschaft Äskulapnatter, die regelmäßig für Beobachtungen insbesondere der Äskulapnatter vor Ort ist, bestätigen auch das Vorkommen der Zauneidechse im Gebiet. Geeignete Lebensräume sind vorhanden. Daher erfolgt eine Worst-Case Annahme.

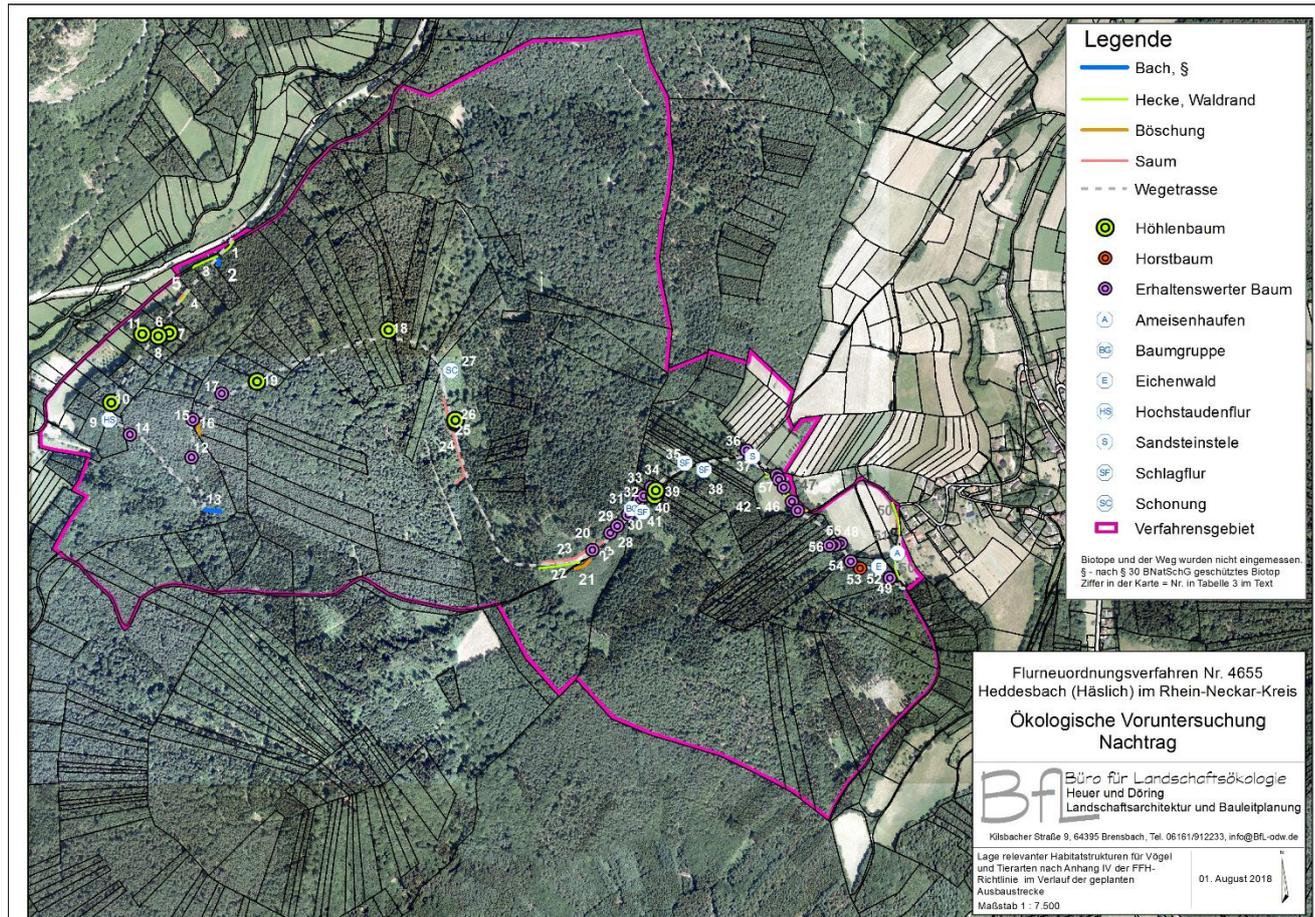
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Deutschland und Baden-Württemberg ist ungünstig-unzureichend, sie ist aber außerhalb von großflächigen Waldgebieten und unterhalb von Höhenlagen über 1.050 m über NN in ganz Baden-Württemberg verbreitet (LUBW 2013⁵). Häufig ist die Art unter anderem im Norden und Westen Baden-Württembergs im Oberrhein-Tiefland und Kraichgau sowie in den Randbereichen der angrenzenden Naturräume. Es wird daher angenommen, dass auch in der Umgebung des Planungsgebiets zahlreiche Vorkommen der Zauneidechse zu finden sind, die zusammen die lokale Population bilden. Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig eingeschätzt, da in der Umgebung des Planungsgebiets zahlreiche geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind.

⁵ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758>

3.4 Kartografische Darstellung⁵



Potenzielle Habitate wurden im Rahmen des Nachtrags zur Ökologischen Voruntersuchung vom 01.08.2018 kartiert, siehe oben abgebildete Karte 1 bzw. Abbildung 1 „Lage relevanter Habitatstrukturen für Vögel und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Verlauf der geplanten Ausbaustrecke“. Eine nähere Beschreibung der Nummern ist aus Tabelle 3 des Nachtrags ersichtlich.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die im Zuge des Ausbaus des Weges notwendige Verbreiterung der Trasse erfordert Eingriffe in die Böschungen. Dabei kann es zur vorübergehenden Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen stehen diese Refugien wieder komplett zur Verfügung. An für die Zauneidechse besonders geeigneten Bereichen entlang der Trasse erfolgen jedoch weitestgehend keine Eingriffe.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Zauneidechsen sind gering störungsempfindlich. Von einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten über die unter dem Punkt 4.1 a) genannten Auswirkungen hinaus wird daher nicht ausgegangen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

1. In besonders geeigneten Habitaten keine Ausweichstellen des Weges und nur geringe bis keine Eingriffe in die Böschung.
2. Mehrmalige und frühzeitige Vergrämungsmahd (Abmulchen der Böschungen).
3. Baumaßnahmen im Trassenbereich nur im Aktivitätszeitraum der Zauneidechse.
4. Überwachung der genannten Maßnahmen und Sicherstellung der zeitnahen Reaktion auf unerwartete Ereignisse durch eine Umweltbaubegleitung.

Zahlreiche, natürliche Strukturen sind im nicht durch die Eingriffe tangierten Umfeld der Trasse vorhanden, sodass die Anlage von Ausweichquartieren nicht notwendig ist.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Im Rahmen des Erläuterungsberichts zum Wege- und Gewässerplan wird die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz abgearbeitet. Danach sind Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind Minimierungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Zauneidechsen sind gering störungsempfindlich. Von einer erheblichen Störung durch das Vorhaben wird daher nicht ausgegangen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.